

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausbreitung der Waschbären-Population in Baden-Württemberg

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden im Zeitraum 1996 bis 2018 seitens der Landesregierung unternommen, um die weitere Etablierung und Ausbreitung des Waschbären im Lande zu begrenzen?
2. Welche Maßnahmen wurden im Zeitraum ab 2018 bis heute unternommen, um der weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Schadenslage im urbanen Raum zu reduzieren?
4. Gibt es Untersuchungen wie sich die Waschbär-Population im urbanen Raum entwickelt hat (aufgeteilt vor 2018 und ab 2018)?
5. Welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um die Anzahl an Waschbären im urbanen Raum zu reduzieren und diese Anzahl an Tieren zu halten?
6. Welche Maßnahmen unternimmt das Land hier in der Seuchenprävention, um andere empfängliche Arten, wie Eichhörnchen, Marderartige, Igel, etc. zu schützen?
7. Wie ist hier der tierschutzrechtliche Unterschied zwischen Ratten und Waschbären in Bezug auf das Schmerzempfinden der Nestlinge beim Verlust des Muttertieres zu sehen?
8. Warum müssen die Wildtiermanager den Waschbären im Vorfeld vergrämen, wenn dadurch der Bestandsentwicklung des Waschbären nicht gemäß EU-Verordnung entgegengewirkt wird?
9. Wie ist das Streckenverhältnis der Jagdstrecke zwischen dem urbanen Raum und dem Jagdbogen?

20.5.2025

Stein AfD

Eingegangen: 20.5.2025/Ausgegeben: 16.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Waschbär-Population nimmt mit Blick auf den urbanen Raum einen immer größeren Raum ein (nach Aussage eines Mitarbeiters der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg befindet sich im befriedeten Bezirk die zehnfache Bestandsdichte gegenüber dem Jagdbogen). Gerade im Kontext des Zusammenlebens zwischen Bevölkerung und Wildtier ist hier ein wachsender Konflikt wahrzunehmen. Eine Bestandsaufnahme zur Faktenlage ist daher ein erster Schritt zum kontrollierten und umgänglichen Zusammenleben.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Maßnahmen wurden im Zeitraum 1996 bis 2018 seitens der Landesregierung unternommen, um die weitere Etablierung und Ausbreitung des Waschbären im Lande zu begrenzen?*
- 2. Welche Maßnahmen wurden im Zeitraum ab 2018 bis heute unternommen, um der weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken?*

Zu 1. und 2.:

Der Waschbär wird in Baden-Württemberg seit 1996 im Rahmen der Jagd- und Schonzeiten der Landesgesetzgebung behandelt und kann damit landesweit bejagt werden. Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren zudem intensiv dem künftigen Umgang mit Waschbären gewidmet und die fachlichen, operativen und jagdrechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen (vgl. Drs. 17/3692, 17/6633, 17/6491, 17/7324, 17/6694).

- 3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Schadenslage im urbanen Raum zu reduzieren?*

Zu 3.:

Baden-Württemberg hat als einziges Land ein zweistufiges Managementsystem für Anfragen zu Wildtieren im Siedlungsraum etabliert. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen mit den Wildtierbeauftragten kompetente Ansprechpartner zur Verfügung, um Fachfragen zu Wildtieren oder Konflikten mit Waschbären im Siedlungsraum professionell zu begegnen. Zudem können in einer zweiten Stufe kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger gezielt Maßnahmen des Wildtiermanagements umsetzen, um Mensch-Wildtier-Konflikte zu befrieden (vgl. Drs. 17/7324).

- 4. Gibt es Untersuchungen wie sich die Waschbär-Population im urbanen Raum entwickelt hat (aufgeteilt vor 2018 und ab 2018)?*

Zu 4.:

Zur Populationsentwicklung des Waschbären im urbanen Raum liegen der Landesregierung keine Untersuchungen vor.

- 5. Welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um die Anzahl an Waschbären im urbanen Raum zu reduzieren und diese Anzahl an Tieren zu halten?*

Zu 5.:

Hierzu werden keine Untersuchungen durchgeführt. Ziel im Umgang mit Waschbären im urbanen Raum ist es, auftretende Mensch-Wildtier-Konflikte zu befrieden. Eine Bejagung des Waschbären ist im befriedeten Bezirk nicht angezeigt, da die Jagd hier generell ruht (§ 13 JWMG) und zudem nicht zielführend wäre (vgl. Drucksache 17/7324).

6. Welche Maßnahmen unternimmt das Land hier in der Seuchenprävention, um andere empfängliche Arten, wie Eichhörnchen, Marderartige, Igel, etc. zu schützen?

Zu 6.:

Die Landesregierung widmet sich aktuell intensiv der Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, welche jedoch nicht mit dem Waschbären oder den o. g. Tierarten in Zusammenhang steht.

7. Wie ist hier der tierschutzrechtliche Unterschied zwischen Ratten und Waschbären in Bezug auf das Schmerzempfinden der Nestlinge beim Verlust des Muttertieres zu sehen?

Zu 7.:

Das Tierschutzgesetz und die darauf gründenden Verordnungen unterscheiden prinzipiell zwischen Regelungen, die für alle Tiere gelten, und weiterführenden Vorschriften, Verboten und Sanktionen, die Wirbeltiere betreffen. Unterschiede zwischen Ratten und Waschbären macht das Tierschutzrecht nicht. Ratten unterliegen allerdings ggf. den Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung in § 4 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. e) Tierschutzgesetz. Nach § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

8. Warum müssen die Wildtiermanager den Waschbären im Vorfeld vergrämen, wenn dadurch der Bestandsentwicklung des Waschbären nicht gemäß EU-Verordnung entgegengewirkt wird?

Zu 8.:

In Baden-Württemberg wurden für das urbane Wildtiermanagement Wildtierbeauftragte sowie Stadtjägerinnen und Stadtjäger durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geschaffen sowie der jagdrechtliche Rahmen hierfür ausgestaltet (vgl. Drs. 17/3692, 17/7324, 17/6694), falls dies mit dem Begriff des „Wildtiermanagers“ gemeint ist, der weder jagdrechtlich existent noch gebräuchlich ist.

9. Wie ist das Streckenverhältnis der Jagdstrecke zwischen dem urbanen Raum und dem Jagdbogen?

Zu 9.:

In Baden-Württemberg existiert der Begriff des „Jagdbogens“ in der Gesetzgebung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes nicht. In Bezug auf die Zusammenhänge zur Jagdstrecke wird auf Drs. 17/7324 verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz